

Erstattungsordnung

beschlossen vom Landesvorstand am 29.07.2026 auf Grundlage von § 7 der Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Erstattungsordnung konkretisiert § 7 der Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern. Sie regelt Verfahren, Umfang und Höhe der Kostenerstattung.
- (2) Ziel ist es,
 - a. allen Anspruchsberechtigten eine möglichst umfassende und niedrigschwellige Erstattung zu ermöglichen und
 - b. gleichzeitig eine wirtschaftliche und verantwortungsvolle Verwendung der Mittel der GRÜNEN JUGEND Bayern sicherzustellen.
- (3) Die Regelungen dieser Erstattungsordnung sind im Zweifel im Sinne von der Finanzordnung auszulegen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze der Fahrkostenerstattung

- (1) Erstattbar sind Fahrt- und Reisekosten zwischen Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Deutschland und dem Veranstaltungs- oder Einsatzort sowie notwendige Wege vor Ort. Abweichende Reisewege sind zu begründen und werden nur erstattet, wenn dadurch keine Mehrkosten entstehen.
- (2) Es ist grundsätzlich das günstigste verfügbare Verkehrsmittel zu nutzen. Öffentliche Verkehrsmittel sind vorrangig zu verwenden. Fahrten sind möglichst frühzeitig zu buchen und vorhandene Rabatte (z. B. BahnCard) zu nutzen. Bereits bestehende private Abonnements (z. B. Deutschlandticket, Monatsabo, BahnCard 100), die unabhängig von der jeweiligen Reise erworben wurden, sollen genutzt werden, soweit dies zumutbar und mit der Reise vereinbar ist. Ein Anspruch auf (anteilige) Erstattung besteht hierfür nicht, soweit in dieser Erstattungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Es sind grundsätzlich nur Tickets der 2. Klasse (oder entsprechendes Niveau) erstattbar.
- (4) Bei Reisen mit mehreren Verkehrsmitteln sind alle Teilstrecken erstattungsfähig, sofern sie den Grundsätzen dieser Ordnung entsprechen.

§ 3 Öffentlicher Personennahverkehr und Regionalverkehr

- (1) Im ÖPNV und Regionalverkehr werden die jeweils günstigsten verfügbaren Tickets erstattet (z. B. Einzelfahrten, Tageskarten, Verbundtickets).
- (2) Ist für den konkreten Zeitraum ein Mehrfahrten- oder Zeitangebot (z. B. Tages-, Wochen-, Bayern- oder Deutschlandticket) die günstigste Option, wird dieses vollständig erstattet.
- (3) Bereits bestehende private Abonnements (z. B. Deutschlandticket, Monatskarten, ...) sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

§ 4 Fernverkehr

- (1) Bei Fahrten mit dem Fernverkehr der Deutschen Bahn werden (Super) Sparpreise (Young / Last Minute) vollständig erstattet. Flexpreise werden wie folgt erstattet:
 - a. ohne BahnCard: 50 %
 - b. mit BahnCard 25: 66,66 %
 - c. mit BahnCard 50: 100 %
- (2) Sitzplatzreservierungen werden vollständig erstattet.
- (3) Verfügt eine erstattungsberechtigte Person über eine privat erworbene BahnCard 100, kann für Fahrten im Fernverkehr der am Tag der Reise verfügbare Flexpreis unter Berücksichtigung einer BahnCard 50 als Vergleichsbetrag erstattet werden. Der Vergleichspreis ist durch geeignete Nachweise (z. B. Screenshots) zu belegen. Die Gesamterstattung ist auf die tatsächlichen Kosten der BahnCard 100 innerhalb ihres Gültigkeitszeitraums begrenzt.
- (4) Fahrten mit anderen Fernverkehrs Anbietern (z. B. FlixTrain, FlixBus, Westbahn, ...) werden erstattet, sofern sie im Vergleich zu anderen verfügbaren Optionen nicht zu höheren Kosten führen. Die Bewertung erfolgt im Einzelfall nach den Maßstäben der Absätze 1–2.

§ 5 Motorisierte Individualverkehrsmittel (PKW, Taxi)

- (1) Fahrten mit PKW oder Taxi werden grundsätzlich nicht erstattet. Eine Erstattung ist möglich, wenn sie aus organisatorischen, gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen (z. B. bei Materialtransport oder fehlender ÖPNV-Anbindung) geboten ist. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall durch den Landesvorstand; eine vorherige Abstimmung mit dem Landesvorstand wird empfohlen.
- (2) Für PKW-Fahrten beträgt die Erstattung 0,25 € pro Kilometer für die kürzeste oder schnellste Strecke. Die Strecke ist plausibel darzulegen (z. B. durch Routenplaner).

§ 6 Sonstige Verkehrsmittel

Kosten für nicht ausdrücklich geregelte Verkehrsmittel bedürfen einer Entscheidung des Landesvorstandes. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall; eine vorherige Abstimmung mit dem Landesvorstand wird empfohlen.

§ 7 Härtefallregelung

- (1) In begründeten Fällen kann eine abweichende oder vollständige Erstattung erfolgen, insbesondere wenn
 - a. andernfalls eine Teilnahme nicht möglich wäre.
 - b. erhebliche finanzielle Belastungen entstehen.
 - c. unverhältnismäßige zeitliche Belastungen vorliegen.
- (2) Für Menschen mit Behinderungen oder vergleichbaren Einschränkungen werden notwendige Mehrkosten grundsätzlich vollständig erstattet.
- (3) Über Härtefälle entscheidet der Landesvorstand im Einzelfall; eine vorherige Abstimmung mit dem Landesvorstand wird empfohlen.